

XI.

Verordnung

die Bebauung der öden Hausstätten zu
Neuhaus betr. vom Jahr 1665.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Bischof zu Paderborn etc. etc. Demnach sich noch viele unbebaute Hausstätten dieses Unseres Fleckens Neuhaus befinden, und daher verursacht wird, daß diejenige, welche zu des Fleckens Vermehrung von außenhero sich dahin wollen erheben und setzen wollten, wegen Mangel der Wohnung, solches unterlassen müssen, folglich es zu Abgang des gemeinen guten Wesens gereicht, Uns aber, als Landesfürsten, das gemeine Beste zu besorgen obliegt, und Wir deshalb ein gewisses zu verordnen befugt seyn; als wollen Wir denselben, welchen dergleichen Stätte zugehören, hiemit ggst angefügt und befohlen haben, daran zu seyn, daß solthane Stätte binnen einer Jahresfrist, von heute anzurechnen, entweder bebauet, oder zu bebauen an andere, so zeitig, daß dieselbe innerhalb ebensovielger Frist, bauen können, verkauft und überlassen werden, gestalt dann auch diejenige Creditoren, so an einiger deroeselben Stätte zu fordern haben mögten, sich um deren Discussion und Adjudikation, inner Zeit

von

XI. Verordn. die Bebauung der öden Hausstätten zu N. 119

von drey Monaten, welche, wie auch vorige Zeit einem jeden, ohne weiteren Ausstand, hiemit peremptoriè und bey Straf ewigen Stillschweigens bestimmt wird, bey Unserer Kamley anzugeben, und darauf die adjudicirte Stätte vor Ablauf selbigen Jahrs auch zu bebauen schuldig seyn sollen. Wird aber einer oder ander solches binnen der bestimmten Zeit, also nicht thun; so werden der oder dieselbe zu vernehmen haben, daß alsdann Wir solches Bebauen der Hausstätte für Uns thun lassen werden. Darnach sich dann männiglich zu richten. Kundlich Unseres hierunter gesetzten fürstlichen Sekret-Insiegels. Geben auf Unseren Residenz-Schloß Neuhaus den 24. Januarii Anno 1665.

(L.S.)